



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Tirol

2024

Förderungskatalog

Amt der Tiroler Landesregierung

Forstorganisation

Version 1.0 – 19.02.2024

Inhalt

1.	Definitionen, Begriffsbestimmungen	4
2.	Hinweis	5
3.	Allgemeines	5
	Förderungswerber	6
	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
	Art und Ausmaß der Förderung	8
	Abrechnung – Nachweisung	8
	Projektkulisse - Projektart	10
	Organisation – Abwicklung.....	10
4.	Forstliche Maßnahmen - WALDBAU	11
4.1.	Aufforstung / Nachbesserung (P103, P203, P303)	11
4.2.	Pflegepflock (P003)	12
4.3.	Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P238, P338)	12
4.4.	Jungwuchspflege – Pauschale (P322, P422)	13
4.5.	Jungwuchspflege – Abrechnung nach Kosten (322, 422).....	13
4.6.	Dickungspflege - Pauschale (P126, P326).....	13
4.7.	Dickungspflege – Abrechnung nach Kosten (326, 426)	14
4.8.	Durchforstung (P106, P306, P406).....	14
4.9.	Verjüngungseinleitung (P355, P455)	15
5.	Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ.....	16
5.1.	Rüsselkäferbekämpfung (P036V)	16
5.2.	Mulchen (P036V).....	16
5.3.	Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036).....	16
5.4.	Aufarbeitung von Einzelschäden – Waldfonds (P036V)	17
5.5.	Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung Kategorie I (P358 I, P458 I)	17
5.6.	Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung Kategorie II (P355 und P455)	17
5.7.	Zwangsnutzungen Tragseil € 70+ (P358 und P458).....	18
5.8.	Spezialpartien im Objektschutzwald (355, 356, 455, 456)	18
5.9.	Holz vor Ort belassen (P357, P457).....	19
5.10.	Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012) – derzeit nicht aktiv.....	19
5.11.	Fangbaum (P036)	20
5.12.	Hygienemaßnahmen (319, 419).....	20
6.	Waldumweltmaßnahmen.....	21
6.1.	Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)	21

6.2.	Waldränder – Juwelen (P611)	21
6.3.	Totholz, Bruthöhlenbaum (P692)	22
6.4.	Pferde-Holzbringung (P679, P680)	23
6.5.	Frattenlegen (P605).....	23
6.6.	Neophytenbekämpfung (P600).....	24
7.	Sonstige Maßnahmen.....	25
7.1.	Verpflockung Schnee- bzw. Steinschlagschutz (P303, P403).....	25
7.2.	Querfällungen (P302, P402).....	25
7.3.	Dreibeinbock (P667).....	25
7.4.	Hangsanierung (019).....	26
7.5.	Wald-/Weidetrennung (404)	26
7.6.	Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)	26
7.7.	Controlling, Einsatz von Drohnen (020)	27

1. Definitionen, Begriffsbestimmungen

BFI	Bezirksforstinspektion
BHD	Brusthöhendurchmesser
BFW	Bundesforschungszentrum Wald
BST	Bewilligende Stelle
BVergG	Bundesvergabegesetz
EU	Europäische Union
FAI	Förderungsanwendung Internet
FWP	Flächenwirtschaftliches Projekt
KBW	Klimafitter Bergwald
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
OSW	Objektschutzwald
PVL	Programmverantwortliche Leitstelle
SSW	Standortschutzwald
WDB	Walddatenbank
WEP	Waldentwicklungsplan
WPV	Waldpflegeverein
WUM	Waldumweltmaßnahme

2. Hinweis

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es sind keine Nettobeträge unter € 500,- pro Antragsteller in der LE und im Waldfonds innerhalb eines Antrags förderwürdig.

3. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinie gilt ab Beschlussfassung im Rahmen der Landesförderungskonferenz 2024. Davon ausgenommen sind allfällige Änderungen im Bereich Ländliche Entwicklung, welche sich durch den Start der neuen Programmperiode LE 2023 – 2027 allenfalls früher ergeben.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) StF: BGBl. Nr. 148/1985 (WV) i.d.g.F.
- Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0061-IV/5/2011)
- Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005 V. Teil §58 - §65
- Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.09.2008 und ergänzendem Beschluss vom 15.12.2009 auf Basis des § 64 Abs. 1 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005.
- Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020.

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen pro Förderungsart, den vollständigen Namen des Förderungswerbers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

Alle in diesem Förderungskatalog verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Die Bewilligende Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) als fachlich zuständige Dienststelle behält sich in begründeten Fällen Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Förderungsmaßnahmen vor.

Bei Maßnahmen im Bereich „Klimafitter Bergwald Tirol“ gelten auch ergänzend die Bedingungen des Regierungsantrages Forst-F52/7-2020, welcher am 28.02.2020 von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde.

Im Bereich des Waldfonds basiert der gegenständliche Förderungskatalog grundsätzlich auf den Vorgaben der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung gemäß Waldfondsgesetz. Für den Bereich Ländliche Entwicklung ist die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung maßgeblich.

Förderungswerber

In Abhängigkeit von der Maßnahme und Fördersparte kommen als Förderungswerber in Betracht:

- Agrargemeinschaften
- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Forstpflanzenproduzenten
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt
- Nutzungsberechtigte (in Ausnahmefällen)
- Sonstige Förderungswerber
- Waldbesitzervereinigungen
- Zusammenschlüsse der angeführten Förderungswerber

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Verpflichtungen des Förderungswerbers

Förderungswerber und Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des gültigen Förderprogrammes sowie der Verpflichtungserklärung einzuhalten.

Unterlagen zur Plausibilisierung der Kosten

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hinsichtlich der Plausibilisierung der Kosten entweder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen oder es liegen alternative

Kostenbewertungsmodelle vor (Erfahrungswerte der BFI, Ausschreibung, Pauschalkostenmodelle, ...). Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Auftragswert über € 5.000,00 bis € 10.000,00 (netto)	zumindest zwei unverbindliche Preisauskünfte
Auftragswert über € 10.000,00 (netto)	zumindest drei unverbindliche Preisauskünfte

Auftragswerte über € 5.000,00 dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden. Sofern einzelne Grundsatzbestimmungen nicht eingehalten werden können (im Unterschied zu „eingehalten wurden“), können Kosten trotzdem anrechenbar sein. Dies ist zu dokumentieren und es ist festzuhalten, warum die Kosten trotzdem als plausibel bewertet wurden.

Beispiele:

- Der Förderungswerber bringt den Nachweis, dass die Preisanfrage mittels Mail an mehrere Unternehmen versendet wurde. Förderungswerber erhielt aber keine ausreichende Anzahl von Antworten.
- Es handelt sich um einen einzigartigen Vorhabenbestandteil, der z.B. eine geistig-schöpferische Leistung beinhaltet oder der urheberrechtlich geschützt ist.
- Es gibt nachweislich nur einen qualifizierten Experten zu diesem Thema bzw. nur einen Anbieter.
- Internet-Recherche mit Ausdruck

Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018)

Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei öffentlichen Aufträgen die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ist der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber gemäß §4 BVerG 2018 unterliegt dieser den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

- BVerG ist einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren
- Für Direktvergaben gelten die Vorgaben des Punktes „Plausibilisierung der Kosten“

Behördliche Genehmigungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Meldepflicht

- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich der BST zu melden - wesentliche Änderungen (z.B. Kostenüberschreitung, Laufzeitverlängerung vor Projektablauf) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BST
- Die BST ist von der Fertigstellung des Vorhabens zu informieren (Abschlussdokumentation ab einem Förderungsbetrag von mehr als € 5.000,00).
- Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderungswerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die BST davon in Kenntnis zu setzen.

Nutzungs- und Instandhaltungspflicht

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Fördergegenstand 5 bzw. 10 Jahre (abhängig vom Fördergegenstand) ab Fälligkeit der Letztzahlung (Behaltefrist) ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird. Für forstliche Wegbauten (mit Ausnahme von Weginstandsetzungen wegen Nutzung zur Unzeit) gilt eine ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung von 20 Jahren ab Fälligkeit der Letztzahlung.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (inkl. Rechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. In der Sparte FWP sind diese bis zur Kollaudierung aufzubewahren.

Laufzeitverlängerungen, Schlussrechnungen

Diese sind nur in begründeten Fällen zulässig und müssen schriftlich vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes bei der BST eingereicht werden.

Schlussrechnungen können ein Datum nach Ablauf der Projektlaufzeit aufweisen, der Leistungszeitraum muss allenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit liegen. Die Schlussrechnung muss so termingerecht bei der zuständigen Einreichstelle (BFI) eingereicht werden, dass eine Abrechnung bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Laufzeit des Projektes möglich ist.

Förderausschluss im Rahmen der forstlichen Förderung

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung für einzelne Maßnahmen wie folgt nicht möglich:

- Schältschaden: Dickungspflege und Durchforstung nicht förderungsfähig
- Verbiss- und/oder Fegeschaden: Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung und begleitende Pflegemaßnahmen nicht förderungsfähig

Auf sonstige Förderungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe laut geltenden Grundlagen und Richtlinien (siehe oben) wird verwiesen.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen und Sach- und Personalaufwand gewährt.

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und deren Höhe besteht nicht.

- Sämtliche anfallenden Leistungen können erst ab Antragstellung (= Datum des Eingangsstempels) und bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen angerechnet werden (Ausnahme: Planungskosten).
- Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung (zwischen dem Datum der Genehmigung und dem Datum der vorgelegten Rechnung) muss plausibel sein.
- Die Projektlaufzeit für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist von der Antragstellung bis zur festgelegten Genehmigungsfrist beschränkt.

Abrechnung – Nachweisung

- Bei allen Förderungen, die nicht nach Pauschsätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen vorzulegen.
- Rechnungen haben den gesetzlichen Formvorschriften gem. § 11 Abs.1 UStG zu entsprechen.
- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden und nach Eingabe entwertet (Entwertungsstempel) werden.

- Lieferscheine bzw. Stundenaufstellungen, die Grundlage von Rechnungen sind müssen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit (Leistungszeitraum, Stundensatz etc.) kontrolliert werden. Eine Erfassung in der FAI (Scan) ist nicht erforderlich, wenn aus der Rechnung eindeutig hervorgeht, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt. Bei einer Kontrolle hat der Förderungswerber die Lieferscheine vorzuweisen.
- Nettobeträge pro Antragsteller innerhalb eines Antrags unter € 500,00 sind in der LE und im Waldfonds sind nicht förderwürdig.

Möglichkeiten Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung):

- Bei Barzahlung (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto): Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat.
- Für Online-Banking und Selbsteinzahlung: Kontoauszug bzw. Online-Kontoauszug (Umsatzliste). Lastschriftbelege sowie Auftragsbestätigungen belegen nicht den Zahlungsvollzug.
- Bei Überweisung durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank, dass die Überweisung tatsächlich durchgeführt wurde (durchgeführt, überwiesen, ...). Ist am Zahlschein nur „zur Bearbeitung übernommen“ oder ähnliches angegeben, ist zusätzlich noch der Kontoauszug erforderlich.
- Bankomatzahlungen gelten als Barzahlung.
- Einzugsermächtigungen sind wie eine Überweisung zu behandeln.
- Eingelöste Gutscheine oder Einlösung von im Nachhinein gewährter Gutschriften zählen als Bargeld.
- Bei Zahlungen mit Kreditkarte muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
- Quittungen sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.
- Bei der Abwicklung von Leistungen über Pauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. Leistungsnachweisungen (z.B. Abmaße) vorzulegen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen

Als Eigenleistungen (unbarer Aufwand) können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der BST durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen [ÖKL-Richtsätze](#) vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen. Für Arbeitsleistungen (Personalaufwand) ist ein Stundensatz i.H.v. € 12,50 heranzuziehen.

Für die Sparten Waldfonds sowie Ländliche Entwicklung bestehen zum Teil separate Regelungen für den maximal anrechenbaren Eigenleistungsanteil bei der Förderungsabrechnung.

Abrechnung nach Standardkosten

Diese erfolgt einheitlich in Anlehnung auf Basis der Standardkosten für Forstliche Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds bzw. der Ländlichen Entwicklung sowie für den Bereich der Flächenwirtschaftlichen Projekte gemäß der Technischen Richtlinie der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die jeweilige Förderungsintensität der Einzelaktivitäten in nationalen Förderungsprogrammen und der daraus berechneten Pauschsätze werden jährlich beschlossen und im gegenständlichen Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

In Eigenleistung durchgeführte Einzelmaßnahmen (Waldbau, Forstschutz) sind bei Vorhandensein eines pauschalen Kostensatzes über Standardkosten abzurechnen.

Projektkulisse - Projektart

Die Förderungsmaßnahmen sind für die Sparten FWP sowie Klimafitter Bergwald Tirol an die jeweiligen Flächenkulissen gebunden. Für die Sparten Ländliche Entwicklung sowie Waldfonds ist die Wertziffer laut Waldentwicklungsplan ausschlaggebend. Die aktuellen Flächenkulissen sowie der ministeriell genehmigte Waldentwicklungsplan sind im Tiroler Rauminformationssystem tiris abrufbar.

Sämtliche forstlichen Förderungsmaßnahmen können unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Stellungnahme inkl. Zusage zur (anteiligen) Finanzierung durch die Abt. Umweltschutz auch als nationale Wald-Umweltmaßnahme (WUM) abgerechnet werden.

Organisation – Abwicklung

- Für mehrjährige Projekte sind Projekte auszuarbeiten und der BST (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) vorzulegen.
- Die Maßnahmendokumentation für flächenhafte Maßnahmen hat – bis auf wenige Ausnahmen - durch Verortung in der WDB zu erfolgen.
- Die Verbuchung von Fördermaßnahmen in mehrjährigen Projekten hat ausschließlich in diesem mehrjährigen Projekt zu erfolgen.
- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.
- Alle zur Förderung eingereichten Belege und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungstempel) und als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden.

4. Forstliche Maßnahmen - WALDBAU

4.1. Aufforstung / Nachbesserung (P103, P203, P303)

Beschreibung	Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung, Nachbesserung oder Ergänzung) auf Waldflächen zur nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen und Klimawandelanpassung
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1 oder M2
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzmaterial gemäß Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 - Basis Waldtypisierung Tirol, wobei die waldbauliche Beratung und Vorgaben der BFI durchaus davon abweichen können - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme
Waldbauliche Mindeststandards auf Ebene der Teilfläche	<p>Mindestpflanzenzahlen, Baumartenmischung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laubholzdominanter Standort: 1.200 Stück pro ha - Nadelholzdominanter Standort: 2.000 Stück pro ha - mind. 40 % andere Baumarten als Fichte - Fichte wird im WEP 1xx und WEP 2xx nicht mehr gefördert <p>Naturverjüngung</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Naturverjüngung kann bei Stammzahl bzw. Mischungsanteilen mitberücksichtigt werden - wenn Naturverjüngung noch nicht vorhanden, aber berücksichtigt wird, werden max. 60 % der <u>Mindestpflanzenzahl</u> für die Förderung anerkannt - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme <p>Reine Fichtenstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Einbringung von Mischbaumarten standörtlich nicht möglich (Klimax-Vegetation) oder fachlich sinnvoll, werden max. 60 % der Mindestpflanzenzahl für die Förderung anerkannt jedoch nur im WEP 3XX - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme <p>Aufforstung von Stecklingen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die bessere Bedeckung der Aufforstungsflächen werden Weidenstecklinge gefördert, max. 2 Zehntel (400 Stk./ha) und zur Förderung werden 50% der Anzahl als sonstiges Laubholz (max. 200 Stk.) anerkannt - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	<p>Basis pauschalierte Standardkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 laut WEP im M1; - 80% auf Waldflächen mit W2 bzw. W3 laut WEP im M2; - 60 % auf anderen Waldflächen im M1

Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx bzw. x2x, x3x
	Fichte	€ 0,0	€ 1,36 nur im 3xx
	Tanne	€ 1,86	€ 2,48
	Zirbe	€ 2,28	€ 3,04
	Sonstiges Nadelholz	€ 1,50	€ 2,00
	Laubholz	€ 2,10	€ 2,80
	Strauch	€ 3,30	€ 4,40
Maßnahme WDB	Aufforstung oder Nachbesserung		
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung in M1; P103 (WEP 1xx), P303 (WEP 2xx, 3xx) Aufforstung in M2; P203 (WEP x2x, x3x)		

4.2. Pflegepflock (P003)

Beschreibung	Abgeltung für die sichtbare Verpflockung von Forstpflanzen auf Aufforstungsflächen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 0,80 pro Stück
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; P003

4.3. Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P238, P338)

Beschreibung	Abgeltung für die Herstellung und Erhaltung eines schalenwildsicheren Wildschutzzaunes oder Kontrollzaunes für die Waldverjüngung sowie anschließende Entfernung		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1 oder M2		
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. Zaunlänge 200 lfm, begründete Ausnahmen nach erfolgter Abstimmung mit BST bis max. 0,5 ha - Abstand zwischen Zäunen mind. 100 m - Zäune sind mind. 10 Jahre funktionstüchtig zu halten - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme 		
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 laut WEP im M1; - 80% auf Waldflächen mit W2 bzw. W3 laut WEP im M2; - 60 % auf anderen Waldflächen 		
Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx bzw. x2x, x3x
	Zaun Rehwild, Gelände < 30 %	3,60 €/lfm	4,80 €/lfm
	Zaun Rehwild, Gelände >= 30 %	4,80 €/lfm	6,40 €/lfm
	Zaun rotwildsicher	9,00 €/lfm	12,00 €/lfm
	Kontrollzaun 25 lfm	300,00 €	400,00 €
	Kontrollzaun 50 lfm	420,00 €	560,00 €
Maßnahme WDB	Kontrollzaun bzw. Kleinzaun		

Kategorie FAI, Codes	Kontrollzaun in M1; P138 (WEP 1xx), P338 (WEP 2xx, 3xx) Kontrollzaun in M2; P238 (WEP x2x, x3x)
----------------------	---

4.4. Jungwuchspflege - Pauschale (P322, P422)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen von Konkurrenzvegetation für Forstpflanzen in Kulturlächen durch Aussicheln, mit Sense oder Freischneidegerät auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Standardkosten)
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten Kulturpflegen als Eigenleistung werden jedenfalls pauschal abgerechnet
Höhe Förderung	€ 600 pro ha
Maßnahme WDB	Jungwuchspflege
Kategorie FAI, Codes	Jungwuchspflege; P322 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), P422 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.5. Jungwuchspflege – Abrechnung nach Kosten (322, 422)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen von Konkurrenzvegetation für Forstpflanzen in Kulturlächen durch Aussicheln, mit Sense oder Freischneidegerät auf der Basis von tatsächlichen Firmenkosten
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Plausibilisierung der Kosten pro ha (Angebotslegung, Zahlungsnachweis)
Basis für Förderung	Nettokosten auf der Basis von Angeboten, wobei max. € 1.400,00 pro ha anerkannt werden
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Nettokosten
Maßnahme WDB	Jungwuchspflege
Kategorie FAI, Codes	Jungwuchspflege; 322 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 422 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.6. Dickungspflege - Pauschale (P126, P326)

Beschreibung	Abgeltung für die flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung bzw. Strukturpflege innerhalb von Pflegezellen auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Standardkosten)
Kulisse, Sparte	Waldfonds M2
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - sichtbarer Eingriff im Kronenraum - Hygiene bei gefahrdrohender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (Trennschnitte) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	60 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten im WEP 11x

	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten auf anderen Waldflächen
Höhe Förderung	€ 990,00 pro ha (WEP 11x) € 1.320,00 pro ha
Maßnahme WDB	Dickungspflege, Durchforstung ohne Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Dickungspflege/Durchforstung ohne Holzanfall; P126 (WEP 11x), P326

4.7. Dickungspflege – Abrechnung nach Kosten (326, 426)

Beschreibung	Abgeltung für die flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung bzw. Strukturpflege innerhalb von Pflegezellen auf der Basis von tatsächlichen Firmenkosten
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - sichtbarer Eingriff im Kronenraum - Hygiene bei gefahrdrohender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (Trennschnitte) - Plausibilisierung der Kosten pro ha (Angebotslegung, Zahlungsnachweis)
Basis für Förderung	Nettokosten auf der Basis von Angeboten - wobei max. € 3.250 pro ha
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Nettokosten
Maßnahme WDB	Dickungspflege, Durchforstung ohne Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Dickungspflege/Durchforstung ohne Holzanfall; 326 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 426 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.8. Durchforstung (P106, P306, P406)

Beschreibung	Abgeltung für Durchforstungseingriffe als Pflegemaßnahme in Hochwaldbeständen zur Erhöhung der Stabilität und Lenkung des Zuwachses auf den verbleibenden Bestand
Kulisse, Sparte	VOLE 8.5.1
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - mittlere Höhe des Bestandes max. 20 m (Nachweis über Winkelzählproben inkl. Höhenmessung Grundflächenzentralstamm) - Harvesterdurchforstungen sind nicht förderungsfähig - sichtbarer Eingriff in den Kronenraum - die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), Ausnahmen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	<p>Basis pauschalierte Standardkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion laut WEP; - 60 % auf anderen Waldflächen

Höhe Förderung		WEP 11x	WEP 2xx, 3xx, x2x, x3x
	Durchforstung Bodenzug	24,60 €/efm	32,80 €/efm
	Durchforstung Tragseilgerät	30,00 €/efm	40,00 €/efm
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall		
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P106 (WEP 11x), P306 und P406 (WEP 2xx, 3xx, x2x, x3x)		

4.9. Verjüngungseinleitung (P355, P455)

Beschreibung	Abgeltung für kleinflächige Nutzungen mit Tragseilgeräten im Rahmen eines naturnahen Waldbaus. Dabei sollen sich Bedingungen für eine standortsgerechte Verjüngung auf der Fläche einstellen.
Kulisse, Sparte	VOLE 8.5.1 und 8.4.1-Schadholzflächen (auf allen Flächen außer WEP 11x)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. Größe der Nutzungsflächen 0,3 ha horizontal in 8.5.1 (Flächen ab gesicherter Verjüngung können jeweils herausgerechnet werden) - Abstand zwischen Nutzungsflächen mind. 20 m, ausgenommen Seiltrasse - nur Tragseilrückungen förderungsfähig (Seilkräne, Gebirgsharvester) - die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), ausgenommen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme sowie Spezifikation
Basis für Förderung	Basis pauschalierte Standardkosten <ul style="list-style-type: none"> - 80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP. Bei 8.4.1 wird ein Deckel in Höhe der Standardkosten eingezogen – die realen Kosten übersteigen hier jedenfalls die berechneten Standardkosten (siehe auch Zwangsnutzung KAT II).
Höhe Förderung	€ 15,84 pro efm in allen Waldflächen außer WEP 11x
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung: P355, P455 (Objektschutz)

5. Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ

5.1. Rüsselkäferbekämpfung (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die Rüsselkäferbekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>auf geförderten</u> Aufforstungsflächen
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln - nachhaltige und sachgerechte Verwendung der Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der zugelassenen Indikationen - auch mehrmalige Abrechnung pro Jahr möglich, sofern notwendig - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 400,00 pro ha
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

5.2. Mulchen (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Mulchen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1.120,00 pro ha
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

5.3. Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Hacken von fängischer Biomasse als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - anfallendes Hackgut muss im Wald verbleiben - gelieferte/anfallende Holzmenge (efm) x 0,5 = X srm (Modell Schätzung) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 1,84 pro Schüttraummeter
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P036

5.4. Aufarbeitung von Einzelschäden – Waldfonds (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die aufwändige Aufarbeitung von diffusen Einzelschäden bis max. Schadholzanfall in Form von Nestern
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5 (WEP 3xx)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Auf Grund der zur Verfügung stehenden Budgetmittel sowie der im allgemeinen steigenden Schadholzmengen wird max. 50 % des angefallenen Schadholzes für die Förderung anerkannt - Verweis auf Abmaß laut WDB (Nr. Maßnahme auf Pauschalformular) - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 25,60 pro efm (halbe Menge)
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung P036V (WEP 3xx)

5.5. Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung Kategorie I (P358 I, P458 I)

Beschreibung	Kategorie I bedeutet: Abgeltung für Zwangsnutzungen und notwendige Aufräumarbeiten mittels Bodenzugsysteme
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	40 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 12,80 pro efm
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung: P358 I (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion) Endnutzung Förderung: P458 I (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

5.6. Aufarbeitung Schadholz, Zwangsnutzung Kategorie II (P355 und P455)

Beschreibung	Kategorie II bedeutet: Abgeltung für Zwangsnutzungen und notwendige Aufräumarbeiten mittels Tragseilrückungen bergab bzw. Tragseilrückungen > 400 m bergauf
Kulisse, Sparte	VOLE 8.4.1 WEP 2xx und 3xx
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme sowie Spezifikation

Basis für Förderung	80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP
Höhe Förderung	€ 15,84 pro efm in Waldflächen WEP 2xx, 3xx
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung P355, P455 (Objektschutz)

5.7. Zwangsnutzungen Tragseil € 70+ (P358 und P458)

Beschreibung	Abgeltung für Zwangsnutzungen mit sehr aufwändigen Tragseilrückungen oder in Kombination mit Hochabstockung innerhalb von Objektschutzwäldern
Kulisse, Sparte	VOLE 8.4.1 WEP 3xx
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Nachweis Stückkosten i.H.v. mind. Netto € 70,00 pro efm - Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung - Zwingende Vorlage der Rechnung lt. Abmaß - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von Nettokosten (halbe Menge)
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; P358, P458 (Objektschutz)

5.8. Spezialpartien im Objektschutzwald (355, 356, 455, 456)

Beschreibung	Abgeltung für extrem aufwändige Zwangsnutzungen
Kulisse, Sparte	Nur Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST! FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - <u>vollständige</u> Plausibilisierung Kosten (Ausschreibung, Angebote und Auftragsvergabe, Zahlungsnachweis) - Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung - bei Zwangsnutzungen im Bereich von Wildbächen ist die Eingriffsintensität zwischen BFI und Gebietsbauleitung WLV abzustimmen
Höhe Förderung	bis max. 60 % der anrechenbaren Kosten
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; 355 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion - Tragseil), 356 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion - Hubschrauber), 455 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion - Tragseil), 456 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion - Hubschrauber)

5.9. Holz vor Ort belassen (P357, P457)

Beschreibung	Abgeltung für das Holz vor Ort belassen in wirtschaftlich unverhältnismäßigen Bringungslagen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Holz muss vor Ort belassen werden - Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes - Potentielle Gefahr der Verklausung von Wildbächen durch belassenes Material oder Wurzelstöcke ist zu berücksichtigen - max. 50 vfm pro Begünstigtem, Möglichkeit Einzelentscheid BST - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 36,80 pro vfm
Maßnahme WDB	Aufräumarbeiten, Holz vor Ort belassen
Kategorie FAI, Codes	Aufräumarbeiten: P357 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), P457 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

5.10. Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012) – derzeit nicht aktiv

Beschreibung	Abgeltung für den Hin- und Abtransport sowie die zusätzliche Manipulation von Schadholz im Rahmen eine Zwischenlagerung in Nass- oder Trockenlagern als Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M4
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - standörtliche Eignung des Zwischenlagerplatzes - Nachweis von allenfalls erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für den Zwischenlagerplatz - mind. 95 % des eingelagerten Holzes am Lagerplatz muss Schadholz aus einem Befalls- oder Katastrophengebiet Österreichs sein - regional schwierige Absatzmöglichkeit am Holzmarkt (Kriterium Holzpreis - Mindestpreis wird eingeführt nach Rücksprache) - bei der Abwicklung über Genossenschaften muss plausibel nachgewiesen werden können, dass der finanzielle Vorteil durch die Förderungsmaßnahme weitestgehend dem betroffenen Waldbesitzer bzw. Holznutzungsberechtigten zu Gute kommt - Verwendung eines Lieferscheins (Nachweisungsliste) inkl. Bestätigung der Holzmenge durch das zuständige Forstaufsichtsorgan - Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen - Lageplan der Zwischenlagerplätze ist dem Förderungsantrag beizulegen
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 6,80 pro fm für Schadholztransporte Trockenlager € 9,20 pro fm für Schadholztransporte Nasslager

Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; P012
----------------------	---

5.11. Fangbaum (P036)

Beschreibung	Abgeltung für die Holzentwertung sowie den Mindererlös durch den Absatz als Kleinmenge bei der kontrollierten Vorlage von Fangbäumen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	VOLE 8.4.1
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - max. 20 Fangbäume je Schlagort (Fangschlag) - regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls - max. 10 Fangbäume können in einem Protokoll zusammengefasst werden - zeitgerechte Abfuhr oder bekämpfungstechnische Behandlung - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Fangbaumprotokoll und eine Spezifikation
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalisierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 24,00 pro Fangbaum
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P036

5.12. Hygienemaßnahmen (319, 419)

Beschreibung	Abgeltung für Hygienemaßnahmen im Rahmen der Schutzwaldbewirtschaftung und des vorbeugenden Forstschutzes
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; 319 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 419 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

6. Waldumweltmaßnahmen

6.1. Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)

Beschreibung	Abgeltung für die Wiederherstellung von traditionellen Lärchweiden- und Lärchwiesenwäldern
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), LE (wenn Kosten über 500€)
Fachliche Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Pflege von bestehenden Lärchwiesen - 20 m mittlere Bestandeshöhe des zu entfernenden Bestandes
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes. - 5- jährige Erhaltungspflicht in Bezug auf die LE- Sonderrichtlinie - Der Förderungswerber verpflichtet sich, nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme die wiederhergestellte Lärchweide /-wiese als Weide und/oder Mähwiese zu nutzen.
Basis für Förderung	Max. bis 100 % von den pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	Max. bis € 1.650 pro ha bei Rückungen im Bodenzug Max. bis € 3.250 pro ha bei Tragseilrückungen
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P606

6.2. Waldränder – Juwelen (P611)

Beschreibung	Abgeltung für eine standortsangepasste, ökologisch wertvolle Waldrandgestaltung (Pflanzung, Pflege)
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Nationale WUM – Antrag bei der Bezirksforstinspektion (Nationaler Antrag) - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - die Bestimmungen laut Tiroler Feldschutzgesetz 2000 sind zu beachten

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung von standortstauglichen, heimischen und wenn verfügbar autochthonen Laubhölzern, Sträuchern sowie seltenen Baumarten, inkl. Verpflockung und Aussicheln bei Bedarf - keine gravierenden Verjüngungshemmnisse - <u>max. 100 Stk. pro ha bei seltenen Baumarten</u> (Bergulme, Flatterulme, Feldulme, Blumenesche, Eibe, Schwarzpappel, Spitzahorn, Feldahorn) - <u>verpflichtender Einzelschutz bei seltenen Baumarten</u>: Schutzkörbe oder Gitterschläuche (ausgenommen Monoschutzsäule) - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst 										
Geförderte Gehölzarten	Alpenjohannisbeere, Baumweide, Bergahorn, Bergulme, Birke, Blumenesche, Eberesche, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Wacholder, Grauerle, Grüne Berberitze, Grünerle, Hainbuche, Heckenkirsche, Hundsrose, Korbweide, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Purpurweide, Reifweide, Rotblättrige Rose, Rotbuche, Roter Hartriegel, Salweide, Sanddorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide, Sommerlinde, Spitzahorn, Steinweichsel, Stieleiche, Traubeneiche, Traubenholunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Waldhasel, Weinrose, Weißtanne, Wilder Wein, Wildrose, Wildzwetschke, Winterlinde, Wolliger Schneeball, Zitterpappel										
Basis für Förderung	100 % auf Basis der pauschalierten Standardkosten										
Höhe Förderung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Laubholz</td> <td style="text-align: right;">3,50 €/Stk.</td> </tr> <tr> <td>Laubholz Heister</td> <td style="text-align: right;">6,50 €/Stk.</td> </tr> <tr> <td>Strauch</td> <td style="text-align: right;">2,33 €/Stk.</td> </tr> <tr> <td>Pflöcke (min. 1,5 x 1,5 cm und 100 cm Länge)</td> <td style="text-align: right;">1 €/Stk.</td> </tr> <tr> <td>Einzelschutz (Körbe, keine Monosäulen)</td> <td style="text-align: right;">5,10 €/Stk.</td> </tr> </table>	Laubholz	3,50 €/Stk.	Laubholz Heister	6,50 €/Stk.	Strauch	2,33 €/Stk.	Pflöcke (min. 1,5 x 1,5 cm und 100 cm Länge)	1 €/Stk.	Einzelschutz (Körbe, keine Monosäulen)	5,10 €/Stk.
Laubholz	3,50 €/Stk.										
Laubholz Heister	6,50 €/Stk.										
Strauch	2,33 €/Stk.										
Pflöcke (min. 1,5 x 1,5 cm und 100 cm Länge)	1 €/Stk.										
Einzelschutz (Körbe, keine Monosäulen)	5,10 €/Stk.										
Maßnahme WDB	Aufforstung										
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung; P611										

6.3. Totholz, Bruthöhlenbaum (P692)

Beschreibung	Abgeltung für das Belassen von stehendem Totholz bzw. Bruthöhlenbäumen als ökologisch wertvoller Lebensraum
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen - forstschutstechnisch und bezogen auf die Verkehrssicherungspflicht unbedenklich (nicht im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen, Wege, Eisenbahnen, markierter Wanderwege u.a.) - Schutzwald außer Ertrag von der Förderung ausgenommen

	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 8 m Baumlänge und 40 cm BHD - Schätzung der Holzmasse nach Denzin über den Ansatz $BHD^2/1.000$ - 10 Jahre Behaltezeitraum - pro Kategorie max. 5 Stück pro ha bzw. Begünstigtem - Fällung und Aufarbeitung verboten - Umgefallenes/r Totholz oder Bruthöhlenbaum ist vor Ort zu belassen - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 35,00 pro fm
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P692

6.4. Pferde-Holzbringung (P679, P680)

Beschreibung	Abgeltung für die boden- und naturverjüngungsschonende Pferderückung
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen, Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 17,00 pro efm
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall bzw. Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P679 Endnutzung Förderung; P680

6.5. Frattenlegen (P605)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen/Aufräumarbeiten von Astmaterial zugunsten von Raufußhühnern
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - WDB-Abmaß über genutzte Menge ist der Abrechnung beizulegen

	- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % auf Basis von pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	€ 5,20 pro efm genutzter Menge
Kategorie FAI, Codes	Aufräumarbeiten; P605

6.6. Neophytenbekämpfung (P600)

Beschreibung	Abgeltung für flächige Bekämpfungsmaßnahmen im Wald gemäß Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), LE (wenn Kosten über 500€)
Voraussetzungen Nationale WUM	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion - eine Mehrfachförderung ist auszuschließen - nähere Informationen im Handbuch zur „Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)“ - ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen - Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	Max. bis 100 % von den pauschalen Standardkosten
Höhe Förderung	Max. bis € 1.650 pro ha
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P600

7. Sonstige Maßnahmen

7.1. Verpflockung Schnee- bzw. Steinschlagschutz (P303, P403)

Beschreibung	Abgeltung für die Verpflockung auf Jungwuchsflächen zum Schutz vor Schneeschub bzw. Steinschlagschutznetze nur mit geologischem Gutachten
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 6 x 6 cm im direkten Objektschutzbereich für Siedlungen - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalieren Standardkosten
Höhe Förderung	€ 4,80 pro Stück für Holzpflocke >= 6 x 6 cm
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P303 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/oder Standortschutzfunktion), P403 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

7.2. Querfällungen (P302, P402)

Beschreibung	Abgeltung für das Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung sowie bekämpfungstechnische Behandlung
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - vorrangige Umsetzung in Wäldern mit hohem Gefahrenpotential, insbesondere Objektschutzwäldern - BHD > 40 cm - Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalieren Standardkosten
Höhe Förderung	€ 240,00 pro quergefältem Baum
Maßnahme WDB	Schnee- und Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P302 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/oder Standortschutzfunktion), P402 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

7.3. Dreibeinbock (P667)

Beschreibung	Abgeltung für die Errichtung von Dreibeinböcken im Objektschutzwald
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Umsetzung in Objektschutzwäldern - Vorlage der Rechnung zum Preisvergleich mit den Standardkosten und Abrechnung nach Kostenparität (Stückzahl)

	- Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierten Standardkosten
Höhe Förderung	€ 536,00 pro Dreibeinbock
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P667

7.4. Hangsanierung (019)

Beschreibung	Abgeltung für notwendige Hangentwässerungen, Stabilisierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei instabilen Geländebeziehungen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	- Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung
Höhe Förderung	60 % der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	X Hangstabilisierung; 019

7.5. Wald-/Weidetrennung (404)

Beschreibung	Abgeltung für die räumliche Wald-/Weidetrennung durch Schaffung von Reinweideflächen sowie weideverbessernde Maßnahmen
Kulisse, Sparte	FWP Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	- Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme - Projektplanung/Konzept inkl. Maßnahmenplanung - die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein - verbindliche Weideregulierung mind. 15 Jahre - verbindliche Reinvestition erzielter Holzerlöse (im Zuge der Schaffung von Reinweideflächen anfallendes Holz)
Höhe Förderung	bis max. 80 % der anrechenbaren Kosten, Erlöse sind zu berücksichtigen davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST
Maßnahme WDB	Weidezaun (sofern sich die Maßnahme auf einen Zaun bezieht)
Kategorie FAI, Codes	Schaffung von Reinweide; 404

7.6. Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)

Beschreibung	Aufwandsentschädigung für die Entfernung (Aufarbeitung und Lieferung) von geschädigten/kranken Einzelbäumen im Gefährdungsbereich von Bundes- und Landesstraßen
Kulisse, Sparte	Nationales (Landesmittel)
	- Antrag für gesamten Bereich der BFI vor Durchführung - Unmittelbare Gefährdung für den Straßenverkehr (Gefährdungsbereich)

	<ul style="list-style-type: none"> - behördliche Auszeige, Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei - nicht förderungsfähig auf Grundflächen des Bundes oder des Landes - BHD mind. 25 cm - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % auf Basis von pauschalierte Standardkosten
Höhe Förderung	€ 30,00 pro efm
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; P004

7.7. Controlling, Einsatz von Drohnen (020)

Beschreibung	Abteilung für Flüge mit Drohnen in den Bereichen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung
Kulisse, Sparte	FWP Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit BST vor Durchführung - die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein (Zulassung, Bewilligung, Führerschein u.a.) - Verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe)
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST (z.B. Controlling)
Kategorie FAI, Codes	Controlling, Planung, Betreuung; 020